



**Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.**

Westdeutscher Hockey-Verband e.V. • Friedrich-Alfred-Straße 25 • 47055 Duisburg

An den
Ordentlichen Verbandstag des
Westdeutschen Hockey-Verbands e.V.

Antrag auf Beratung und Änderung der Satzung des WHV

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Hockeyfreunde,

hiermit beantrage ich namens und im Auftrag des Präsidiums des WHV die
Satzung des WHV wie aus der Anlage ersichtlich zu beraten und zu ändern.

Der Antrag ist begründet durch das Bekenntnis des WHV zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (§ 3, Abs. 6 neu), die Neuaufnahme der WHV-Finanzordnung (§ 5, Abs. 2) sowie der Wahl eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (§13, Abs. 4) sowie die Berufung weiterer Personen in das Präsidium (§16, Abs. 4 neu).

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Michael Timm)

Anlage

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Präsident

Dr. Michael Timm
Sophie-Scholl-Str. 30
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208 487639
Fax 0208 4668873
Mobil 0171 791840
m.timm@whv-hockey.de

Duisburg, 01.03.2019

Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-681/-682
Fax 0203 7381-680
info@whv-hockey.de
www.whv-hockey.de

Bankverbindungen
Volksbank Rhein-Ruhr e.G.
IBAN DE 72 3506 0386
3217 1300 02
BIC GENODED1VRR
Postscheckkonto Köln
IBAN DE 90 3701 0050
0001 4275 03
BIC PBNKDEFF

Steuer Nr.: 109 5970 0026
VR Duisburg: 3507

Wir leben Hockey!



Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.

Anlage: Änderung der Satzung des Westdeutschen Hockey-Verbands

Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016	Änderungsvorschlag
<p>§ 3 Zweck</p>	<p>§ 3 Zweck Absatz 1 bis 5 unverändert</p> <p>(6) Der WHV bekennt sich zu den Grundsätzen der guten Verbandsführung (auf der Basis des Ethik Codes des WHV).</p>
<p>§ 5 Rechtsgrundlagen</p> <p>(2) Die Ordnungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beitragsordnung,2. die Ehrungsordnung,3. die Jugendordnung,4. die Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB) und5. die Schiedsrichterordnung.	<p>§ 5 Rechtsgrundlagen Absatz 1, 3 bis 7 unverändert</p> <p>(2) Die Ordnungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Finanzordnung2. die Beitragsordnung,3. die Ehrungsordnung,4. die Jugendordnung,5. die Durchführungsbestimmungen (SPO WHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB) und6. die Schiedsrichterordnung.
<p>§ 13 Verbandstag</p> <p>(4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse3. Bericht der Kassenprüfer4. Wahl eines Versammlungsleiters5. Entlastung des Präsidiums6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer sowie Bestätigung des auf dem Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend in Jah-	<p>§ 13 Verbandstag Absatz 1 bis 3 und 5 bis 9 unverändert</p> <p>(4) Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekanntzugeben ist, muss folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse3. Bericht der Kassenprüfer4. Wahl eines Versammlungsleiters5. Entlastung des Präsidiums6. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren wie folgt: Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten Sport und des Vizepräsidenten Sportentwicklung und Vereinsmanagement, zweier Kassenprüfer und zweier Ersatzkassenprüfer, eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung sowie Bestätigung des auf dem

Wir leben Hockey!





Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.

Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016	Änderungsvorschlag
<p>ren mit gerader Jahreszahl; Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weiterer Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter) in Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats8. Anträge9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag10. Verschiedenes	<p>Verbandsjugendtag gewählten Vizepräsidenten Jugend in Jahren mit gerader Jahreszahl; Wahl des Vizepräsidenten Kommunikation, des Vizepräsidenten Finanzen, des Vizepräsidenten Schiedsrichter und der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, weiterer Beisitzer sowie mindestens zwei Ersatzrichter) in Jahren mit ungerader Jahreszahl.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Festsetzung des Verbandsbeitrags und Verabschiedung des Etats8. Anträge9. Festsetzung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag10. Verschiedenes
<p>§ 16 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none">(4) Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement bestellen.(5) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Jugend sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.	<p>§ 16 Präsidium Absatz 1 bis 3 unverändert</p> <ol style="list-style-type: none">(4) Das Präsidium kann weitere Personen zur Wahrnehmung spezieller Funktionen und Aufgaben (ohne Stimmrecht) berufen. Die Bestätigung der Berufung erfordert die Zustimmung des Verbandsausschusses bzw. beim Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung (Good Governance) die Zustimmung des Verbandstags.(5) Das Präsidium kann eine hauptamtliche Kraft als Geschäftsführer und/oder Fachkraft für Jugendarbeit, Sportentwicklung und Vereinsmanagement bestellen.(6) Der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der Vizepräsident Jugend sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt.(7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Wir leben Hockey! 



**Westdeutscher
Hockey-Verband e.V.**

Aktuelle Fassung der Satzung des WHV, zuletzt geändert auf dem Verbandstag am 23.04.2016	Änderungsvorschlag
(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.	(8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Wir leben Hockey! 